



GEMEINDE  
**BIETIGHEIM**  
*... daheim in Baden*

# **Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Bietigheim - Landkreis Rastatt -**

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Generelle Grundsätze .....</b>	<b>4</b>
1. Allgemeines .....	4
2. Rechtsansprüche .....	4
3. Förderungswürdige Vereine .....	4
<b>III. Förderbeträge .....</b>	<b>5</b>
1. Grundförderung.....	5
2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag .....	5
3. Jugendförderung .....	5
4. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen.....	6
5. Allgemeine Regelungen .....	6
<b>IV. Sonderförderung .....</b>	<b>7</b>
1. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen .....	7
2. Reise- und Verpflegungskosten für Gemeindeparterschaften.....	7
3. Sonstige Zuschüsse .....	7
<b>V. Vereinsjubiläen .....</b>	<b>8</b>
1. Jubiläumszuschuss .....	8
2. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen für Jubiläumsfeiern .....	8
<b>VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen .....</b>	<b>9</b>
1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten .....	9
2. Beschaffung von Kleidung für Musik- und Gesangsvereine.....	9
3. Beschaffung von Kleidung für den Elferrat und die Prinzengarde .....	9
4. Beschaffung von Kleidung für den DRK-Ortsverein Bietigheim .....	9
5. Baukostenzuschuss .....	9
<b>VII. Marketing .....</b>	<b>11</b>
6. Gemeindeanzeiger.....	11
7. Ortseingangstafeln .....	11
8. Anfertigung von Kopien .....	11
<b>VIII. Antragsstellung .....</b>	<b>12</b>
<b>IX. Auszahlung der Zuschüsse .....</b>	<b>12</b>
<b>X. In Kraft treten.....</b>	<b>12</b>

## **I. Vorbemerkung**

Die Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Bietigheim übernehmen im Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Bietigheim.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinie sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die ehrenamtliche Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung, die Sachförderung sowie die Investitionsförderung sollen den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Bietigheim leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Bietigheimer Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen. Die Vereine leisten bereits hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis ins Erwachsenenalter interessant bleibt und gut genutzt wird. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, ist die Jugendförderung ein Schwerpunkt der Bietigheimer Vereinsförderung. Auf diesem Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat am 26.11.2019 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Gemeinde Bietigheim.

## **II. Generelle Grundsätze**

### **1. Allgemeines**

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren wichtigen Aufgaben gerecht werden können.

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindlicher Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

### **2. Rechtsansprüche**

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Bietigheim. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

### **3. Förderungswürdige Vereine**

Ortsansässige eingetragene Vereine/Organisationen/Institutionen sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinie förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und Jede/r Mitglied werden kann
- ihren Vereinssitz in Bietigheim haben bzw. einem überörtlichen Verband als Ortsverband angeschlossen sind.

Wird ein dieser Richtlinie entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt.

#### **Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden**

- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen und Unterorganisationen
- Fördervereine
- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring, usw.)

### III. Förderbeträge

Die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

#### 1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein und Institution, der die in Abschnitt II Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 250,00 €.

#### 2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag

Zusätzlich zum jährlichen Grundförderungsbetrag nach Abschnitt III Ziffer 1 erhalten die unten aufgeführten Vereine und Institutionen folgende Zusatzförderung. Bei der Gewährung der zusätzlichen Förderung wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine und Institutionen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

a) Harmonika Spielring Bietigheim e. V.	1.350,00 €
b) Ensemble ConFuoco Bietigheim e. V.	1.350,00 €
c) Musikverein Bietigheim e. V.	1.350,00 €
d) Männergesangverein Badenia Bietigheim e. V.	600,00 €
e) AGV Sängerbund Bietigheim e. V.	600,00 €
f) Gesangverein Frohsinn Bietigheim e. V.	600,00 €
g) SV Germania Bietigheim e. V.	600,00 €
h) TuS Bietigheim 1900 e. V.	600,00 €
i) Handballverein "Frisch Auf Bietigheim" e. V.	600,00 €
j) Schützenverein Waidmannslust Bietigheim e. V.	225,00 €
k) Carneval Club Bietigheim e. V.	600,00 €
l) Verein der Vogelfreunde Bietigheim und Umgebung e. V.	150,00 €
m) Verein für Deutsche Schäferhunde SV e. V.	150,00 €
n) Freiwillige Feuerwehr Bietigheim	1.350,00 €
o) DRK Ortsverein Bietigheim	600,00 €

#### 3. Jugendförderung

a) Die örtlichen Vereine erhalten nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September, zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren einen jährlichen Betrag in Höhe von 25,00 €.

b) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.

- c) Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Gemeinde mitzuteilen. „Aktive“ Jugendliche wirken engagiert am Vereinsleben mit (Teilnehmen an Trainings- bzw. Übungsstunden, Organisieren von Festen, Leiten von Gruppen, etc.) während „passive“ Jugendliche den Verein mit der Zahlung des Beitrages unterstützen.
- d) Die Teilnahme an einer JugendleiterInnenschulung nach den Richtlinien der „JULEICA“ wird mit max. 25,00 € pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer bezuschusst. Die JugendleiterInnen-Card (JULEICA) ist der bundesweit einheitliche Ausbildungsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Die Ausbildung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Qualifikation und Orientierung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vermitteln sowie ihre persönliche und soziale Kompetenz stützen und fördern.

#### **4. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen**

Nachfolgend aufgeführte Gruppen tragen seit vielen Jahren mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Gemeindeleben bei und erhalten auf Antrag (bis spätestens 30. Juni jeden Jahres) einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Grundförderung (Abschnitt III Ziffer 1) soweit nicht anderweitig bereits gemeindliche Zuschüsse gewährt werden.

- a) Die „Hand in Hand – Initiative für Flüchtlinge in Bietigheim“ erhält eine jährliche Grundförderung in Höhe von 250,00 €.
- b) Die Kolpingsfamilie Bietigheim erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.
- c) Die KjG Bietigheim erhält für die Durchführung eines Zeltlagers für Kinder- und Jugendliche einen Zuschuss in Höhe von 750,00 €.
- d) Der Katholische Kirchenchor Bietigheim erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.

#### **5. Allgemeine Regelungen**

- a) Sollte der in dieser Vereinsrichtlinie beschlossene Förderbetrag für einen Verein niedriger sein als die bisherige Förderung aus der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Bietigheim vom 23. November 2004, wird dem betroffenen Verein eine zweijährige Besitzstandsgarantie des bisherigen Betrages zugesichert. Die Laufzeit der Besitzstandsgarantie beginnt am Folgetag der Bekanntmachung dieser Vereinsrichtlinie.
- b) Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

## **IV. Sonderförderung**

Neben der Grund- und Jugendförderung erhalten Vereine/Organisationen/Institutionen, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

### **1. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen**

Den Vereinen/Organisationen/Institutionen werden die gemeindlichen Einrichtungen entsprechend den Benutzungs- und Gebührenordnungen zur Verfügung gestellt. Die ausgearbeiteten Belegungspläne werden regelmäßig den Erfordernissen angepasst. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Ermäßigungen entsprechend der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Gebührenordnung.

Hier ist für die örtlichen Vereine/Organisationen/Institutionen bereits eine grundsätzliche Förderung eingearbeitet. Auf die jeweilige Benutzungsordnung wird verwiesen.

### **2. Reise- und Verpflegungskosten für Gemeindeparterschaften**

Die Gemeinde Bietigheim fördert und unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der gemeindeparterschaftlichen Beziehungen durch eine gesonderte Förderrichtlinie für Begegnungen im Rahmen der Gemeindeparterschaften mit Kaposszekcsö (Ungarn) sowie Saltara (Italien). Auf die Inhalte der jeweils aktuell gültigen Richtlinie wird verwiesen.

### **3. Sonstige Zuschüsse**

#### **a) Genehmigungen der Gemeinde für Vereinsveranstaltungen**

Für alle förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen werden die Kosten für kostenpflichtige Genehmigungen der Gemeinde (z. B. Schankerlaubnis, Sondernutzungserlaubnis, Plakatierung, Werbebanner) übernommen.

## **V. Vereinsjubiläen**

### **1. Jubiläumszuschuss**

Der Antrag auf einen Jubiläumszuschuss ist bis zum 30. Juni des Jahres vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

- a) Bei den Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre, usw.) erhalten die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Jubiläumsjahr.
- b) Zusätzlich werden bei den hundertjährigen Jubiläen 1.000,00 € extra ausbezahlt.
- c) Faschingsvereine erhalten anstatt dem Jubiläumszuschuss nach Abschnitt V Ziffer 1 a und b einen Jubiläumszuschuss für 33, 55, 77 Jahre, usw. Zusätzlich wird bei einem 99. Jubiläum 999,00 € extra ausbezahlt.
- d) Unterabteilungen und Gruppierungen von Vereinen/Organisationen/Institutionen erhalten keinen gesonderten Jubiläumszuschuss.

### **2. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen für Jubiläumsfeiern**

Für die Durchführung von Feierlichkeiten für Jubiläen nach Abschnitt V Ziffer 1 a werden die gemeindlichen Einrichtungen nach den Vorgaben der aktuell gültigen Benutzungs- und Gebührenordnungen zur Verfügung gestellt. Die Gebühren werden für Jubiläumsfeiern nach Abschnitt V Ziffer 1 a um 50 % reduziert.



## **VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen**

Die Gemeinde kann den förderungswürdigen Vereinen/Organisationen/Institutionen auf Antrag (Antragsfrist: 30. Juni jeden Jahres) Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, bewilligen. Voraussetzung ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und vom Gemeinderat bewilligt sein.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen von der Gemeinde Bietigheim bezuschusst:

### **1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten**

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten, höchstens jedoch 1.500,00 € pro Jahr.

### **2. Beschaffung von Kleidung für Musik- und Gesangsvereine**

Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung von Kleidung für Musik- und Gesangsvereine.

### **3. Beschaffung von Kleidung für den Elferrat und die Prinzengarde**

Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung von Kleidung für den Elferrat und die Prinzengarde des Carneval Club Bietigheim e. V., höchstens jedoch 1.500,00 € pro Jahr.

### **4. Beschaffung von Kleidung für den DRK-Ortsverein Bietigheim**

Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung von Dienstkleidung für den DRK-Ortsverein Bietigheim e. V., höchstens jedoch 1.500,00 € pro Jahr.

### **5. Baukostenzuschuss**

- a) Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und gem. dem Zuschussbescheid des Sportstättenbundes zuschussfähigen Kosten für den Ausbau bzw. Neubau von Sportanlagen und sonstigen Gebäudeteilen (ohne Gaststätte, Kegelbahn, usw.), die dem Vereinszweck dienen.
- b) Für die Gewährung von Baukostenzuschüssen ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderats erforderlich.
- c) Vereine/Organisationen/Institutionen, die einen Zuschuss der Gemeinde beantragen, sind ferner dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde Bietigheim nachzuweisen.

## Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Bietigheim

- d) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
- e) Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Gemeinde führt zum ersatzlosen Verlust des Zuschusses.

## **VII. Marketing**

### **6. Gemeindeanzeiger**

Vereine/Organisationen/Institutionen können im Gemeindeanzeiger unter der Rubrik „Ver-einsnachrichten“ sowie nach Absprache auch auf der Titelseite oder der 2. Seite ihre Mit-glieder und die Bevölkerung kostenlos informieren.

### **7. Ortseingangstafeln**

Die Hinweistafeln auf bevorstehende Veranstaltungen werden an den Ortsein-/Ortsausgän-gen kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Verei-ne/Organisationen/Institutionen übernehmen wie bisher die Druckkosten zur Aktualisierung und Erneuerung der Tafeln.

### **8. Anfertigung von Kopien**

Im Rathaus wird den Vereinen/Organisationen/Institutionen ein Kopiergerät zur kostenlosen Anfertigungen von Kopien zu den bekannten Öffnungszeiten bereitgestellt.

## **VIII. Antragsstellung**

1. Der Förderungen nach Abschnitt III Ziffer 1 - 4 werden ohne Antrag gewährt.
2. Für die Förderbeträge nach Abschnitt III Ziffer 1 - 3 gelten die Mitgliederzahlen als maßgebende Bemessungsgrundlage, diese sind bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
3. Der Zuschussantrag auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Abschnitt VI ist bis spätestens 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat.

## **IX. Auszahlung der Zuschüsse**

Die sich nach dieser Vereinsförderungsrichtlinie ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

1. die Förderungsbeträge gemäß Abschnitt III Ziffer 1 und Ziffer 2 jeweils im Januar.
2. die Förderungsbeträge nach Abschnitt III Ziffer 3 jeweils im Januar, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde
3. die Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt VI nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

## **X. In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Institutionen treten mit diesen neuen Richtlinie außer Kraft.

Bietigheim, 26.11.2019



Constantin Braun  
Bürgermeister